



**GEMEINDE  
JERSBEK  
KREIS STORMARN**



**BEGRÜNDUNG  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
- 2. ÄNDERUNG**

**BEGRÜNDUNG**

zur 2. Änderung  
des Flächennutzungsplanes –Ortsteil Jersbek-  
der Gemeinde Jersbek

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Allgemeines	
a) Verfahrensablauf .....	4 - 5
b) Sonstiges, Lage im Raum, Flächenbilanz .....	6 - 7
2. Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung	
a) Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung .....	8 - 9
b) Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	10
3. Inhalt der vorliegenden Planung .....	11 – 12
4. Bodenschutz	
a) Vorsorgender Bodenschutz .....	13 – 15
b) Nachsorgender Bodenschutz .....	15
5. Artenschutzrechtliche Belange .....	16
6. Hinweise	
a) Besondere Hinweise .....	17 – 19
b) Allgemeine Hinweise .....	20
7. Flächenermittlung / Flächenverteilung .....	21
8. Umweltbericht .....	21
Vermerk: Beschluss über die Begründung .....	22

**Anlage:**

Artenschutzrechtliche Stellungnahme  
BBS Büro Greuner-Pönicke  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel  
Stand: 25. Oktober 2010

1. Allgemeinesa) Verfahrensablauf

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Jersbek wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 03. Mai 1999, Az.: IV 646 – 512.111 – 62.36 (neu) genehmigt. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am 09. Juli 1999 wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jersbek wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 20. August 2003, Az.: IV 647 – 512.111 – 62.36 (01.Änd.) mit Hinweisen genehmigt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 14. Oktober 2003 wirksam.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06. September 2010 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: nordwestlich Oberteicher Weg, beidseitig Sichtachse Barockpark im Jersbeker Forst, gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht am 11. November 2010.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06. September 2010 ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die ML-PLANUNG Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Erenkamp 1 in 23568 Lübeck beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 19. November 2010 bis zum 03. Dezember 2010 einschließlich nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 11. November 2010.

Mit Schreiben vom 04. November 2010 sind die Verfahren zur Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz, zur nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 2.9.11 des Verfahrenserlasses, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingeleitet worden unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08. Dezember 2010. Hierbei sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgefordert worden.

Über die vorliegenden Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. Februar 2011 beraten, abgewogen und entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2011 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 11. März 2011 bis 11. April 2011 einschließlich. Dies ist am 03. März 2011 im Stormarner Tageblatt bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 01. März 2011 sind die Entwurfsbeteiligungsverfahren zur erneuten nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 2.9.11 des Verfahrenserlasses sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingeleitet, unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11. April 2011.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen aus Anlass der Entwurfsbeteiligungsverfahren hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04. Mai 2011 abgewogen und entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

In der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung am 04. Mai 2011 ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung hierzu, abschließend gebilligt.

**1. Allgemeines****b) Sonstiges, Lage im Raum, Flächenbilanz**

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine ca. 27,8 ha große Waldfläche im Jersbeker Forst die überlagernde Darstellung als Begräbniswald erhalten. Hierbei handelt es sich um die Vorbereitung einer zukünftigen langfristigen Nutzung als alternative Urnenbegräbnisstätte. Auf der Fläche wird nicht die Einrichtung eines Friedhofes im herkömmlichen Sinne angestrebt. Die Fläche bleibt Wald.

Die Grundnutzung der Fläche ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Gleichzeitig handelt es sich um einen Friedhof im Sinne des § 2 Abs. 10 des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes. Die Nutzung als Friedhof stellt forstrechtlich betrachtet eine Sondernutzung des Waldes dar.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die mit der vorliegenden Planung vorgesehene Umnutzung mit den Zielen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist und keine Notwendigkeit zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz besteht.

Als Kartengrundlage der Flächennutzungsplanänderung dient die Montage der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 für das Gemeindegebiet Jersbek aus neuerer Zeit. Eine topographische Ergänzung der Karten ist nicht vorgenommen worden.

Zur Lageverdeutlichung ist nachfolgend eine Übersicht im Maßstab 1 : 25.000 wiedergegeben, innerhalb der der topographische Ausschnitt der Kartengrundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt ist.

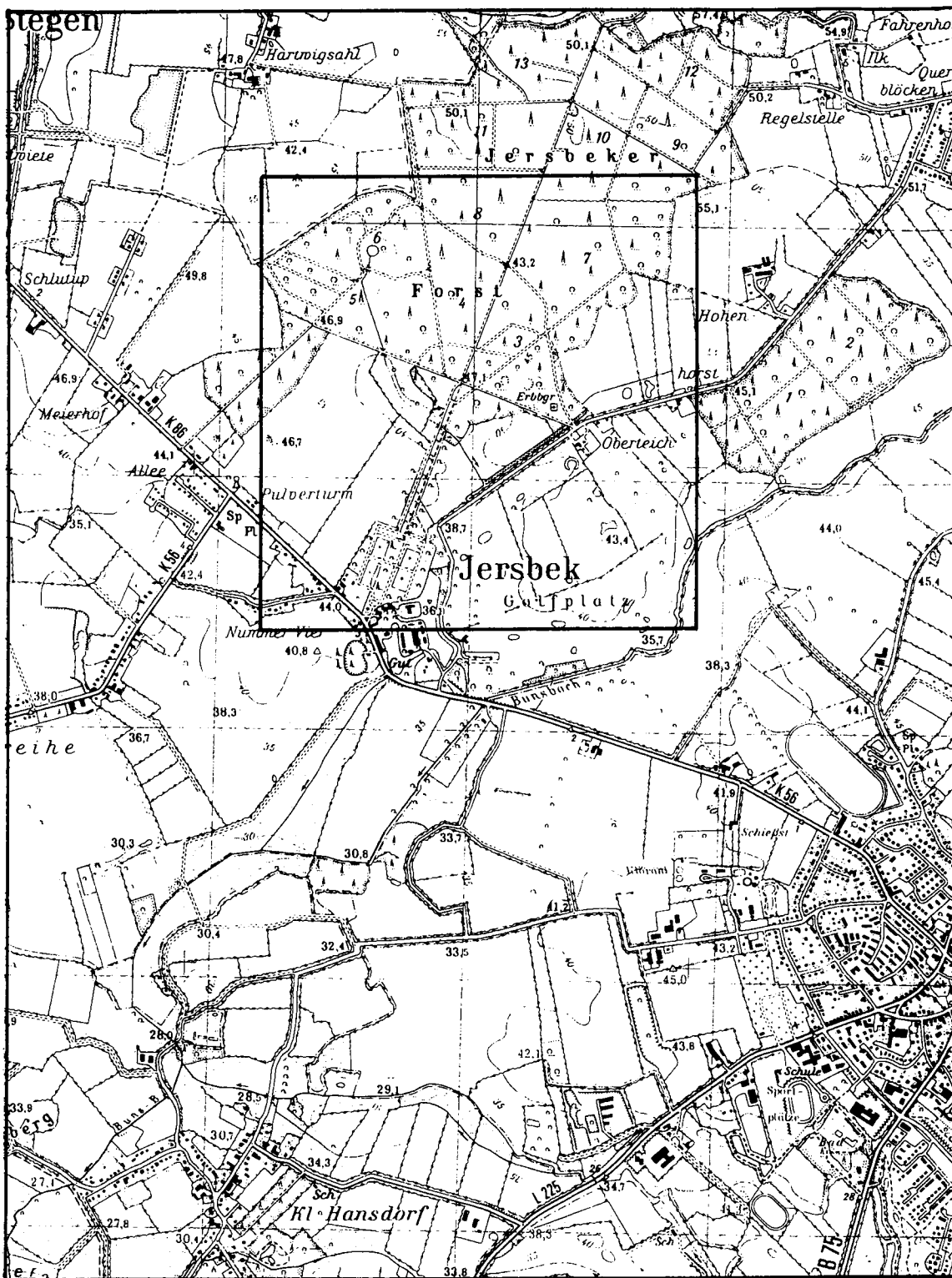
Innerhalb des Deckblattausschnittes sind Änderungen vorgenommen, die sich auf die Darstellung von Wald mit der überlagernden Darstellung als Begräbniswald bezieht.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz der Neudarstellungen:

- Wald mit der überlagernden Darstellung –Begräbniswald- ca. 27,8 ha.

Unter Ziffer 7 der Begründung befindet sich eine detaillierte Auflistung der betroffenen Flurstücke.

Übersicht im Maßstab 1 : 25.000



**2. Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung****a) Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung**

Die Gemeinde Jersbek beabsichtigt durch die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellungen und Inhalte des Flächennutzungsplanes für einen Bereich im Jersbeker Forst nordwestlich des Oberteicher Weges und beidseitig der Sichtachse des Barockparks an künftige Veränderungen anzupassen, die hier die Einrichtung eines Urnenbegräbniswaldes für Menschen ermöglichen sollen. Hierbei folgt die Gemeinde nach eingehender Prüfung dem Wunsch eines örtlichen Investors.

Von Seiten der zuständigen Fachbehörde der Forstbehörde Süd des Landes Schl.-H. wird in der Stellungnahme vom 06. Dezember 2010 ausdrücklich mitgeteilt, dass durch die Überplanung einer Teilfläche des Jersbeker Forstes in einen „Begräbniswald“ die Waldeigenschaft der Fläche nicht berührt wird. Diese Fläche bleibt Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes. Forstbehördliche Genehmigungen auf Grundlage des Landeswaldgesetzes sind für die Nutzung als „Begräbniswald“ daher nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es sich bei der Zweckbestimmung „Begräbniswald“ um eine zusätzliche Zweckbestimmung handelt, die die in dem § 1 Abs. 2 Landeswaldgesetz aufgeführten Funktionen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion durch die zusätzliche Zweckbestimmung nicht beeinträchtigen. Es wird weiter besonders auf das freie Betretungsrecht abseits der Wege gemäß § 17 Landeswaldgesetz und die Bewirtschaftungspflicht gemäß § 5 Landeswaldgesetz in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Freiflächen im Begräbniswald, die sich nicht natürlich verjüngen, sind aus den vorstehenden Gründen bei entsprechendem Erfordernis zur Sicherung der Waldfunktion gemäß § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz zu bepflanzen.

Zur Abprüfung eines geeigneten Standortes des Begräbniswaldes sind die in der Gemeinde vorhandenen größeren Waldflächen nach folgenden Kriterien geprüft:

- Flächengröße mindestens 30 ha
- geschlossener Waldbestand
- Buchen-Mischwaldbestand
- kein Nadelwald
- Mindestalter des Waldbestandes mit bereits prägendem Baumbestand
- langfristiger Bestand zur Sicherung von Ruhezeiten von über 30 Jahre bis hin zu 99 Jahre
- verkehrliche Erreichbarkeit über zumindest Gemeindestraßen
- vorhandenes Waldwegesystem
- Vorhalten von Park- bzw. Stellplatzanlage (mind. 15 Stellplätze)
- Einrichtung eines Friedhofbüros durch Umnutzung oder Anbau an baulichen Altbestand

Hiernach wird der nunmehr vorgesehene Bereich am Oberteicher Weg als geeignetster Standort angesehen, weil über das Einhalten der vorstehenden Anforderungskriterien hinaus zum einen der Bereich des Barockparks für anschließende Besuche genutzt werden kann und des Weiteren in der Nähe auch ein geeigneter Restaurationsbetrieb für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung steht.

Zur Sicherung der Übersichtlichkeit und Einordnung in das Gemeindegebiet ist die Darstellungsweise mit einem Deckblattausschnitt gewählt, in dem über den tatsächlichen Änderungsumfang hinaus noch angrenzende Darstellungsinhalte des Ursprungsflächennutzungsplanes wiedergegeben sind, damit der Änderungsinhalt auch deutlich in einem größeren städtebaulichen Zusammenhang erkannt werden kann.

Der Deckblattausschnitt stellt den aktuellen Planungsstand dar.

Nachfolgend werden kurz die wesentlichen Ziele des Änderungsbereiches aufgezeigt und deren Auswirkungen knapp beschrieben. Auf weitergehende Ausführungen zu den Gründen, Zielen und Auswirkungen der vorliegenden Planung wird verzichtet, da unter Ziffer 3 dieser Begründung „Inhalt der vorliegenden Planung“ zu dem Teiländerungsbereich weitere umfangreiche Erläuterungen wiedergegeben sind.

**Deckblattausschnitt**

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Deckblattausschnitt ein Bereich nordwestlich des Oberteicher Weges im Jersbeker Forst eine Waldfläche mit der überlagernden Darstellung als –Begräbniswald- dargestellt.

Es ist beabsichtigt, hier einen Urnenbegräbniswald für Menschen einzurichten, der in kleineren Teilabschnitten realisiert über Jahrzehnte für derartige Begräbnisse zur Verfügung stehen soll.



2. Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung

b) Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Vorentwurfsfassung ein Umweltbericht erarbeitet, der unter Ziffer 8 eingestellt ist.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wird der gesamte Änderungsumfang der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seinem Änderungsanteil in der nachfolgenden vereinfachten Zusammenstellung der Nutzungen und Flächenanteile auf der Grundlage der Flächenermittlung / Flächenverteilung (Ziffer 7 dieser Begründung) zusammengefasst.

	<u>Gesamtanteil</u>	<u>nur Änderungsanteil</u>
Wald mit überlagernder Darstellung als Begräbniswald	27,8 ha	27,8 ha

Gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung ist über die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ abzuprüfen, inwieweit Neuentwicklungen durch die vorliegende Planung zu einer möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung führen, bzw. sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den betreffenden Bereich der Änderung ergibt.

Hierfür ist die Ziffer 17 –Forstliche Vorhaben- der UVP-G-Liste heranzuziehen. Hieraus ist abzuleiten, dass die vorgesehene Maßnahme der Einrichtung eines Urnenbegräbniswaldes als zusätzliche Nutzung eines vorhandenen Waldbestandes ohne Substanzveränderung keine UVP-G-Pflicht begründet, dies bezieht auch das Ergebnis des vorliegenden Umweltberichtes mit ein.

### 3. Inhalt der vorliegenden Planung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält innerhalb des Waldstückes „Jersbeker Forst“, nordwestlich des Oberteicher Weges gelegen, zu der bereits vorhandenen Darstellung als „Wald“ eine überlagernde Darstellung als „Begräbniswald“. Hierbei handelt es sich um die Vorbereitung einer zukünftigen Nutzung als alternative Urnenbegräbnisstätte für Menschen.

In der Bestattungskultur hat in jüngerer Zeit ein deutlicher Wandel stattgefunden. Immer mehr Menschen wünschen sich eine Alternative zu der herkömmlichen Bestattung auf dem Friedhof. Das Spektrum der Bedürfnisse ist breit gefächert und umfasst neben der Seebestattung vermehrt auch den Wunsch nach einer Urnenbeisetzung in einer natürlichen Umgebung. Dem wird mit der Einrichtung alternativer Begräbnisstätten im Wald Rechnung getragen. In der Bundesrepublik existieren bereits sehr viele Einrichtungen, die Konzepte zur Einrichtung und Bewirtschaftung solcher Begräbnisstätten im Wald entwickelt haben.

Über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Grundlage für die Art der vorgesehenen Nutzung dargestellt. Die Eckpunkte der angestrebten Nutzung sind folgendermaßen zu beschreiben:

- Auf der Fläche wird nicht die Einrichtung eines Friedhofes im herkömmlichen Sinne angestrebt.
- Die Fläche bleibt Wald. Alle für den Wald geltenden Rechte und Pflichten, wie die Bewirtschaftung, die freie Zugänglichkeit, das Jagdrecht etc. bleiben unberührt.
- Innerhalb des Waldes werden naturnah bewirtschaftete und von außen nicht ohne Weiteres erkennbare Begräbnisstätten eingerichtet (wird vielmehr als Wald im Sinne des LWaldG naturnah bewirtschaftet).
- Die Begräbnisstellen sollen mit Nutzungsrechten von mindestens 20 bis 99 Jahren vergeben werden. Die Urnen sind aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien.
- Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist das Betreten des Friedhofbereiches untersagt. Weitere Rechte, Pflichten und Nutzungen werden über eine Friedhofssatzung geregelt.
- Veränderungen im oder am Boden sind nicht gestattet. Grabmale o. ä. werden nicht errichtet. Es werden lediglich Markierungen an den Landschaftselementen angebracht. Kranzniederlegungen, Grabpflege u.ä. sind nicht gestattet. Pflegemaßnahmen werden nur von der Friedhofsverwaltung und im Sinne des Landeswald- und Denkmalsgesetzes vorgenommen.

Die Erschließung bzw. Zuwegungen erfolgen von den bestehenden Wegebeziehungen, Sichtachsen und Jagdschneisen sowie vom Oberteicher Weg her. Diese Straße ist ausreichend ausgebaut. Gemäß rechtlichen Vorgaben ist 1 Stellplatz für rund 2.000 qm Begräbniswald vorzuhalten, wie er sich in der jeweiligen Umsetzungsphase der Belegung befindet. Am Standort Oberteicher Weg besteht bereits eine Parkplatzanlage in wassergebundener Ausführung, die das Abstellen von bis zu 15 Kfz ermöglicht. Sofern hierfür Ausbesserungsmaßnahmen notwendig sind, erfolgt die Instandsetzung mit Materialien, die für den forstwirtschaftlichen Wegebau zulässig sind, so dass es hierfür keiner besonderen Genehmigungen bedarf.

Darüber hinaus können weitere Stellplätze im Nahbereich in besonderen Fällen auf einem Außenbereichsbaugrundstück des künftigen Betreibers am Oberteicher Weg bereit gestellt werden. Hier ist auch die Einrichtung des Friedhofbüros vorgesehen, in dem auch WC-Anlagen für Trauergäste bereit gehalten werden.

Für den Änderungsbereich besteht eine besondere Betroffenheit aus Sicht des Denkmalschutzes. Es ist dies der Bereich des Barockparks der in den Wald übergeht und der mit seinen Sichtachsen, den vorhandenen historischen Jagdschneisen und den bestehenden Waldwegen weiterhin zu erhalten ist.

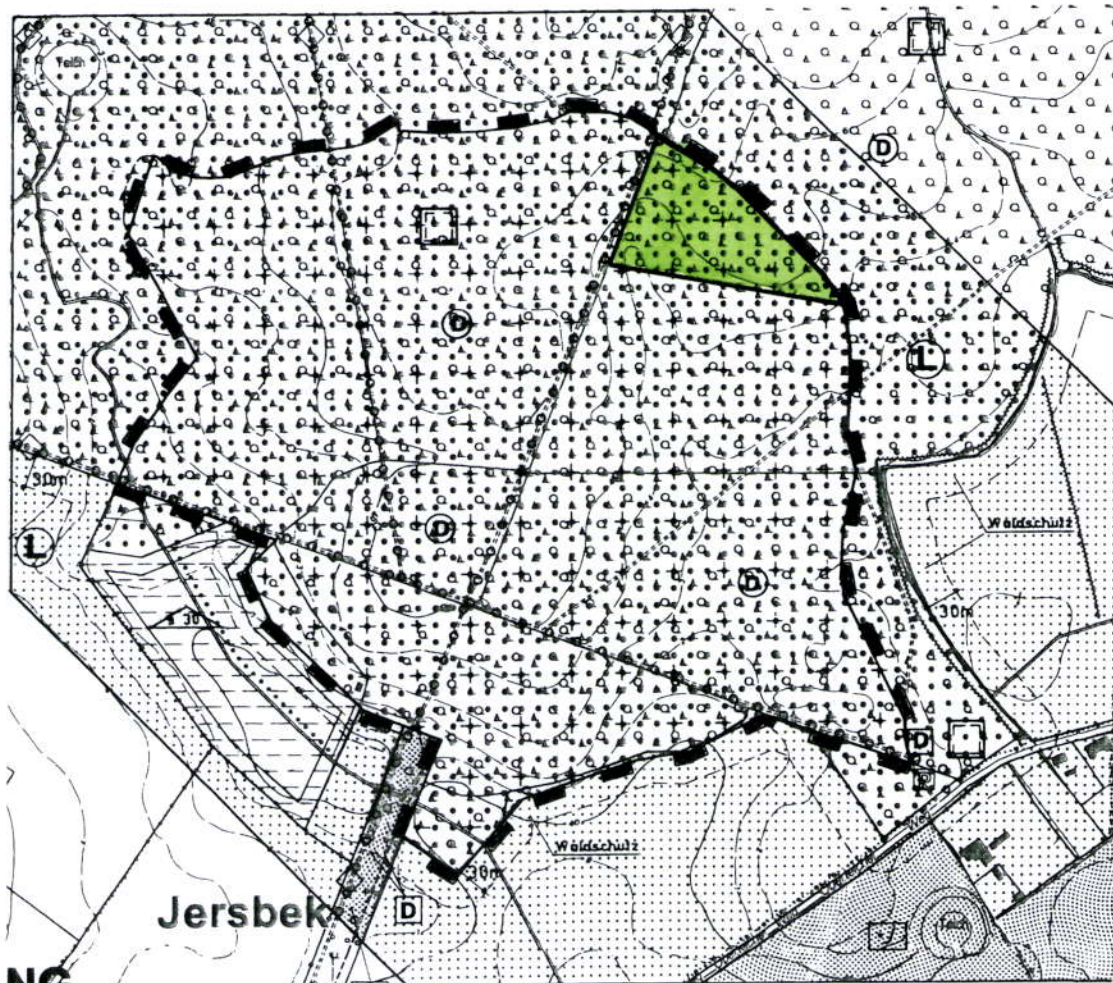
Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Jersbeker Forstes noch sichtbare mittelalterliche Feldstrukturen, die teilweise auch innerhalb des Änderungsbereiches liegen. Von daher ist eine Veränderung der Bodenstruktur, wie Planierungsarbeiten, zu unterlassen.

Dieser künftige Begräbniswald liegt innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Jersbek. Von Seiten der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn sind hierzu keine besonderen Anforderungen mitgeteilt, so dass die Gemeinde davon ausgeht, dass die vorgesehene Nutzung als Begräbniswald mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist.

#### Begräbniswald für Tiere

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Planung zur Einrichtung eines Begräbniswaldes ist auch alternativ die Einrichtung eines Begräbniswaldes für Tiere abgeprüft worden mit dem Ergebnis, dass hierfür eine untergeordnete Teilfläche in einer Größe von ca. 2 ha im Nordosten des Teiländerungsbereiches auf der Ostseite der Sichtachse als Tierfriedhof für Urnenbestattungen verwirklicht werden soll, jedoch ohne jegliche weitere Anlagen üblicher Tierfriedhöfe mit Grabmalen usw.. Der Bereich ist zurzeit mit rund 55 Jahre alten Buchen und Eschen als Mischbestand bestockt. Vom Betreiber ist die deutliche Trennung zwischen den Urnenbegräbnisstätten für Tiere und Menschen sicher zu stellen.

Nachfolgend wird ein unmaßstäblicher Ausschnitt der Planzeichnung wiedergegeben, in dem der Bereich des künftigen Tierfriedhofes grün angelegt ist.



#### 4. Bodenschutz

##### a) Vorsorgender Bodenschutz

Bei der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H um einen unzerschnittenen Lebensraum und der Darstellung als Wald/Forst.

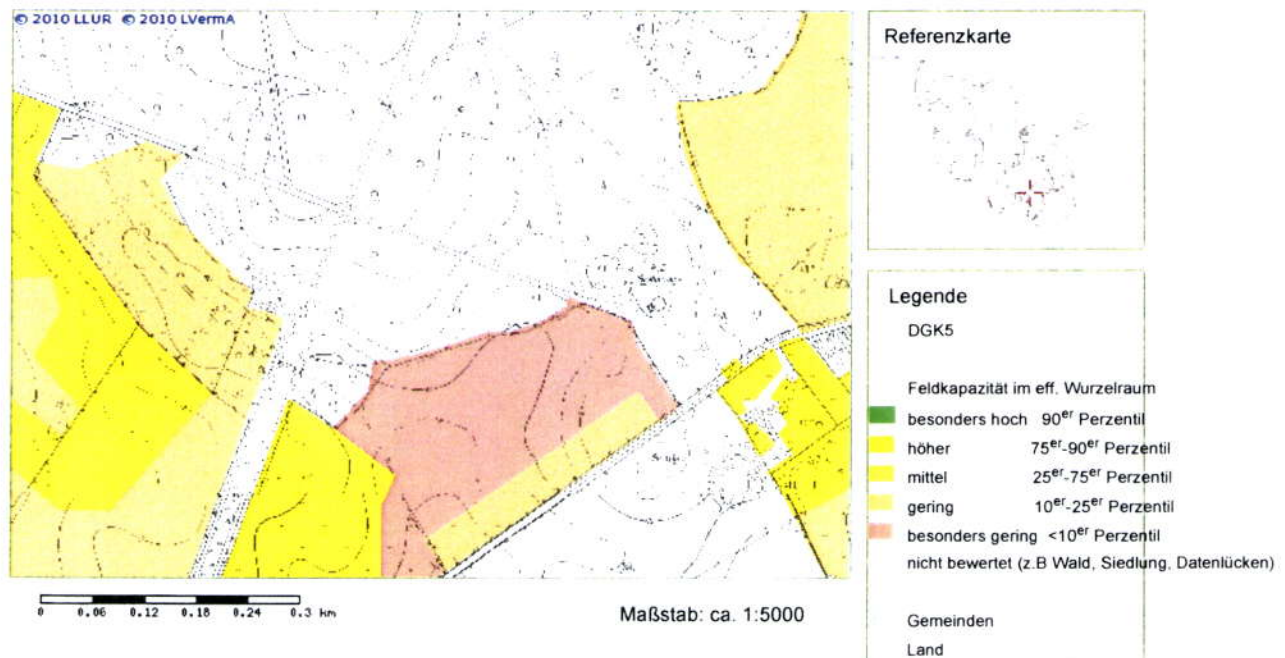
Zu den Kriterien Feldkapazität im effektiven Wurzelraum, bodenkundliche Feuchtestufe, Nährstoffverfügbarkeit im eff. Wurzelraum sowie Bodenwasseraustausch ist dieser Bereich nicht bewertet.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die vorliegende Planung es zu keinen zusätzlichen unvermeidbaren Eingriffen in das Schutzgut Boden kommt. Dies betrifft auch die Anforderungen des hier zu beachtenden archäologischen Denkmalschutzes.

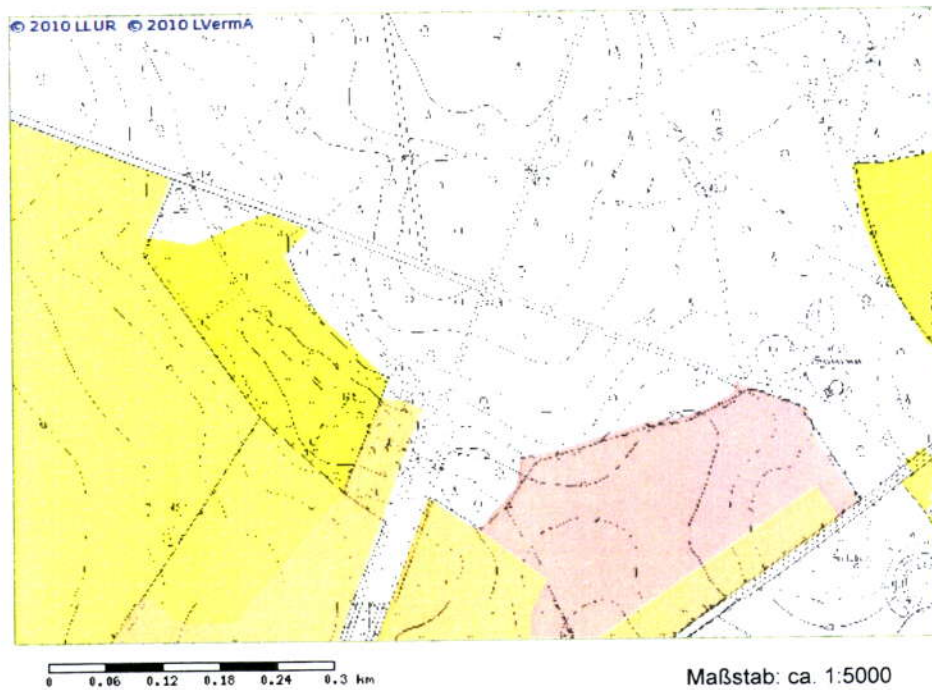
Besondere Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind nicht gegeben.

Nachfolgend sind Ausschnitte aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H zu verschiedenen Kriterien wiedergeben.

#### Landwirtschafts- und Umweltatlas



Landwirtschafts- und Umweltatlas



Maßstab: ca. 1:5000

Referenzkarte



Legende

DGK5

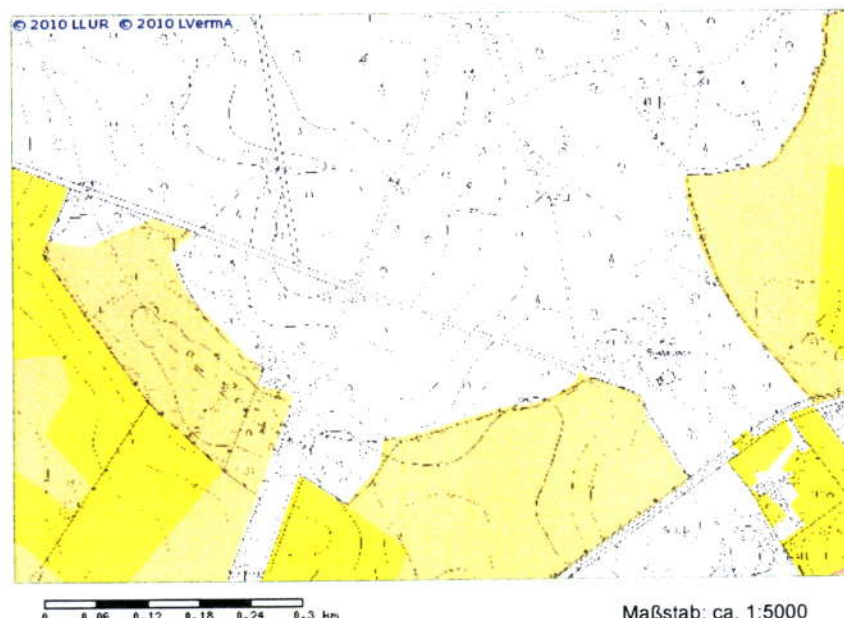
Bodenkundliche Feuchtestufe

- stark trocken
- mittel trocken
- schwach trocken
- schwach frisch
- mittel frisch
- stark frisch
- schwach feucht
- mittel feucht
- stark feucht
- nass
- nicht bewertet

Gemeinden

Land

Landwirtschafts- und Umweltatlas



Maßstab: ca. 1:5000

Referenzkarte



Legende

DGK5

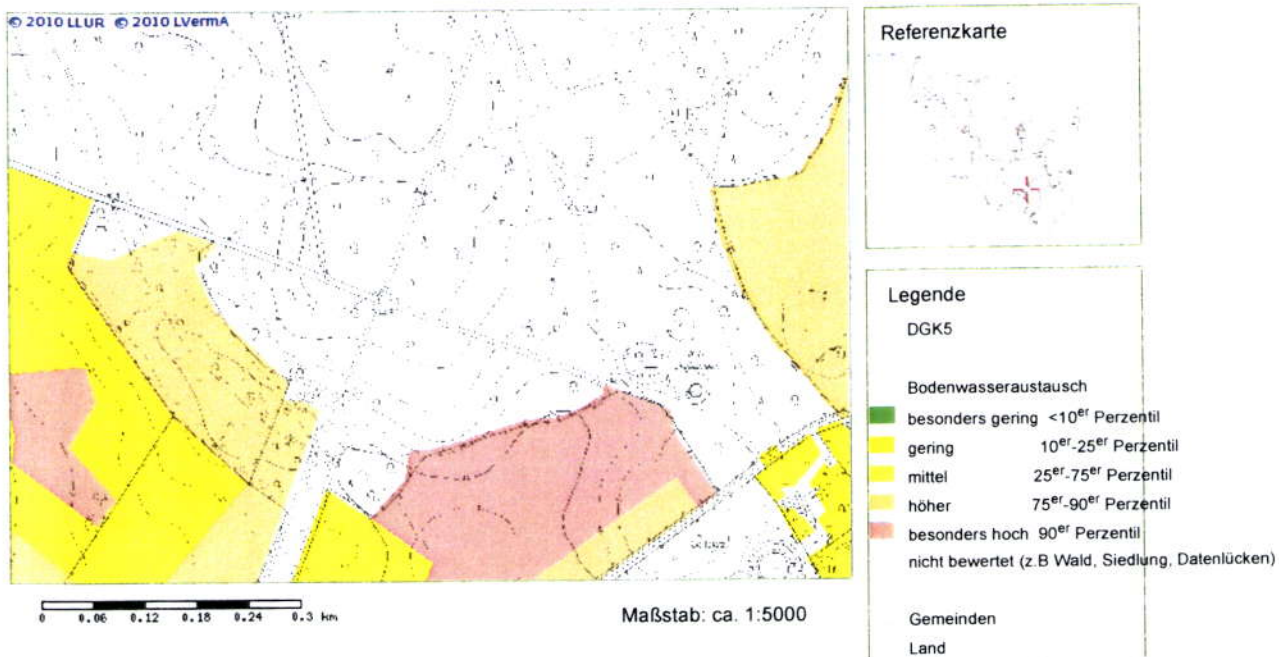
Nährstoffverfügbarkeit im eff. Wurzelraum

- besonders hoch 90<sup>er</sup> Perzentil
- höher 75<sup>er</sup>-90<sup>er</sup> Perzentil
- mittel 25<sup>er</sup>-75<sup>er</sup> Perzentil
- gering 10<sup>er</sup>-25<sup>er</sup> Perzentil
- besonders gering <10<sup>er</sup> Perzentil
- nicht bewertet (z.B Wald, Siedlung, Datenlücken)

Gemeinden

Land

## Landwirtschafts- und Umweltatlas



#### 4. Bodenschutz

##### b) Nachsorgender Bodenschutz

Der Gemeinde Jersbek liegen keine Informationen zu Altstandorte / Altablagerungen / schädliche Bodenverunreinigungen für den Bereich der Änderungsfläche vor.

### 5. Artenschutzrechtliche Belange

Für die vorliegende Planung ist eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme durch das Büro BBS Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel mit Datum vom 25. Oktober 2010 erstellt und ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Als Ergebnis schließt diese Artenschutzrechtliche Stellungnahme wie folgt:

Zitat Ziffer 6 und 7

### **6 Artenschutzrechtliche Erfordernisse**

Maßnahmen werden artenschutzrechtlich nicht erforderlich.

Zur zusätzlichen Minimierung von Störungen wird empfohlen, während der Brutzeit möglichst auf laute musikalische Begleitung bei Beisetzungen zu verzichten. Dies ist jedoch artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich, da die Darbietungen nur von kurzer Dauer sein werden.

### **7 Fazit**

Durch den geplanten Begräbniswald sind keine über die aktuelle forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand zu erwarten. Störungen durch Beisetzungen und Wegebefestigungen werden nur kurzzeitig sein.

Eine Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten ist daher nicht gegeben, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Das Umsetzen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird artenschutzrechtlich nicht erforderlich.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Zuge der Umsetzung der Planung im erforderlichen Umfang gesichert werden können, so dass hierzu kein Defizit verbleibt.

6. Hinweisea) Besondere Hinweise**Denkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen**

Bedeutendes Denkmal ist die Gutsanlage mit der barocken Parkanlage (1726-1740) und zahlreichen Einzelgebäuden aus der Zeit zwischen 1650 und dem ausgehenden 18. Jahrhundert, die außerhalb des Plangebietes liegt.

Die barocke Parkanlage einschließlich Küchengarten mit der dazugehörigen vierreihigen Lindenallee und dem Wald liegt teilweise innerhalb des Änderungsbereiches. Dies trifft auch auf die Cosselsche Grabstätte, im Nahbereich am Oberteicher Weg gelegen, zu.

Auf der nachfolgenden Seite wird eine Karte vom Landesamt für Denkmalpflege wiedergegeben, in der die denkmalgeschützten und die denkmalwerten Strukturen und Flächen dargestellt sind.

Die betreffenden Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind zum besseren Nachvollzug in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

**Archäologische Bodendenkmale**

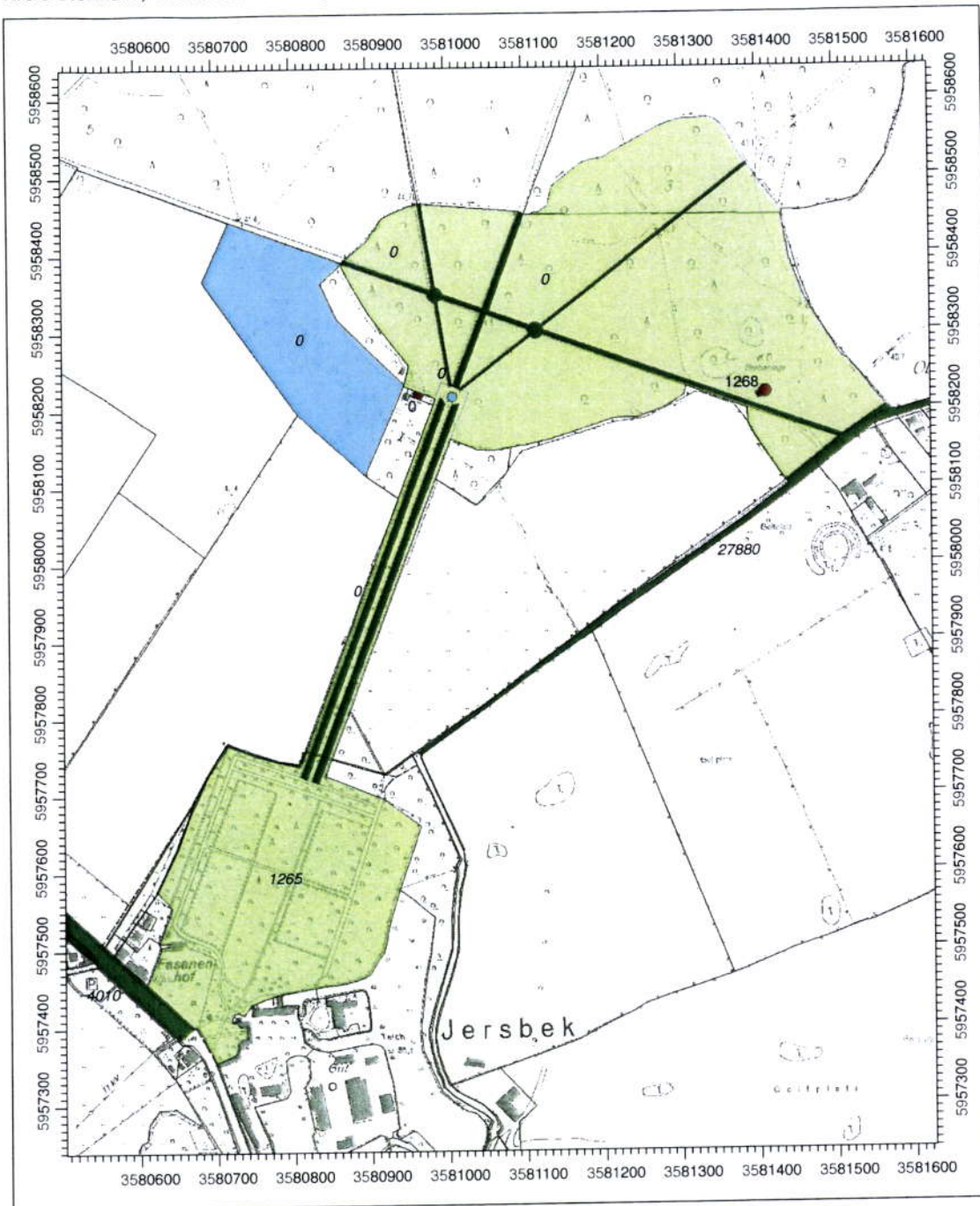
Zu einer vorgezogenen Abfrage beim Archäologischen Landesamt zu den archäologischen Denkmälern im Plangeltungsbereich wurde mit einer Stellungnahme vom 23. August 2010 mitgeteilt, dass innerhalb des Jersbeker Forstes mittelalterliche Ackerstrukturen noch sichtbar und als Kulturdenkmal nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Bei diesen Ackerstrukturen handelt es sich um ca. 10 m breite sehr lange Ackerschläge. In dem auf der auf der übernächsten Seite dargestellten Auszug aus den 3D-Laserscandaten sind diese deutlich zu erkennen.

Im Zuge der Ausweisung des Begräbniswaldes ist in jedem Fall darauf zu achten, dass neue Wege nicht errichtet werden dürfen. Ebenso müssen Planierungsarbeiten unterbleiben, da sie diese Strukturen, die sich sehr lange erhalten haben, zerstören würden. Ansonsten begrüßt das Archäologische Landesamt die Anlage eines Begräbniswaldes an diesem Ort, da so die forstwirtschaftliche Nutzung in diesem Forst extensiviert wird, was dem Schutz der Denkmale entgegenkommt.



Karte des Landesamtes für Denkmalpflege, unmaßstäblich

Kreis Stormarn, Gemeinde Jersbek, Gut Jersbek - Park, Tiergarten und Alleen



- Ensemble mit Objektnr.
- Baudenkmale (Einzeldenkmale) mit Objektnr.
- Baudenkmale (Flächen) mit Objektnr.
- Gartendenkmale (Elemente) mit Objektnr.
- Gartendenkmale (Flächen) mit Objektnr.
- Gewässer mit Objektnr.
- Gebäude (ALK)
- Flurstücke (ALK)

Landesamt für Denkmalpflege  
Schleswig Holstein



Stand: 23. Februar 2011  
Projektion: Gauß-Krüger  
Kartenhintergrund: DGK 5

Maßstab: 1:7.000



Auszug aus den 3D-Laserscandaten / Lageplan der mittelalterlichen Feldstrukturen



Jersbek

mittelalterliche Feldstrukturen



Bearbeitung:

gez.:  
August 2010  
©ALSH



Archäologisches Landesamt  
Schleswig-Holstein  
Obere Denkmalschutzbehörde

Datengrundlage:  
DTK25-V, ATKIS@Basis-DLM, ATKIS@DOP5  
©LVermA-SH

6. Hinweiseb) Allgemeine Hinweise

Für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich zu verkehrlichen Belangen folgende Hinweise:

- Für die Urnenbeisetzungen sind im Bereich des Oberteicher Weges mindestens 15 Stellplätze für Besucher vorzuhalten. Diese Anforderung wird bereits jetzt durch den hier vorhandenen Parkplatz sichergestellt, so dass hierfür keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind. Im Zuge der Anlage des Begräbniswaldes ist ein Herrichten der Parkplatzfläche in wassergebundener Ausführung vorgesehen, was jedoch zu keiner Veränderung der bisherigen Bestandssituation führt.

- Als Zugang und Zuwegung zu den künftigen Begräbnisstellen sind die vorhandenen Waldwege bzw. Jagdschneisen zu nutzen. Ein gesonderter Ausbau hierfür ist nicht vorgesehen.

Das Verbandsgewässer 2.1 des Gewässerpflegetherverbandes Ammersbek-Hunnau berührt den Teiländerungsbereich nur an seinem südöstlichen Rand. Aus diesem Grunde ergeben sich keine Beeinträchtigungen bei der Gewässerunterhaltung, sie wird wie bisher uneingeschränkt möglich sein.

Die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards sind bei der Umsetzung der Planung einzuhalten. Dies ist vom künftigen Betreiber sicherzustellen.

Zur Orientierung und zum Hinweis auf den künftigen Begräbniswald ist das Aufstellen von insgesamt vier Schautafeln aus Holz vorgesehen, die den Besucher über den Begräbniswald informieren. Die Standorte werden sich voraussichtlich am Parkplatz am Oberteicher Weg, am Eingang des Begräbniswaldes seitens des vorgenannten Parkplatzes, am Zugang zum Barockpark und am Zugang vom Hauptwald befinden.

Zur Markierung der künftigen Begräbnisstellen ist das Anbringen von 5 cm großen Ronden mit Bezeichnungen vorgesehen, die mit Aluminiumnägeln oder Schrauben (werden auch zur Anbringung von Nistkästen verwandt), welche einen abschraubbaren Kopf besitzen, befestigt werden. Zwischen Schild und Baum kommt noch eine Gummiunterlegscheibe, die ein Einwachsen verhindert. Die Schrauben werden dann jährlich ein Stück herausgedreht, um ebenfalls ein Einwachsen der Schrauben oder Ronden zu verhindern.

Belange der Ver- und Entsorgung sind für die vorliegende Planung nicht gegeben.

**7. Flächenermittlung / Flächenverteilung**

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Jersbek-Gut, Flur 3 die Flurstücke 2 teilweise und 3 teilweise; Flur 8 die Flurstücke 4 teilweise, 6 ganz und 46/3 teilweise; Flur 10 die Flurstücke 35 ganz, 36 teilweise und 34 teilweise mit einer Gesamtgröße von ca. 27,8 ha als Wald mit der überlagernden Darstellung – Begräbniswald-.

**8. Umweltbericht**

Der nachfolgende Umweltbericht ist mit eigenen Seitenzahlen versehen.

**GEMEINDE JERSBEK**  
**KREIS STORMARN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
**2. ÄNDERUNG**

**BEGRÜNDUNG – ZIFFER 8**  
**HIER: UMWELTBERICHT**

**Seiten: I bis X**

Stand: November 2010; Mai 2011

<b>Gliederungen</b>	II
<b>a) Einleitung</b>	III
a <sub>1</sub> ) Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beschreibung der Darstellungen und Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	III
a <sub>2</sub> ) Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung.....	III - VI
<b>b) Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen</b>	VI
b <sub>1</sub> ) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich beeinflussten Gebiete.....	VI
b <sub>2</sub> ) Beschreibung und Bewertung zu den Schutzgütern.....	VI - VIII
b <sub>3</sub> ) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	VIII
b <sub>4</sub> ) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	IX
b <sub>5</sub> ) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches.....	IX
<b>c) Zusätzliche Angaben</b>	IX
c <sub>1</sub> ) Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben .....	IX
c <sub>2</sub> ) Maßnahmen zur Überwachung .....	IX
<b>d) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben .....</b>	IX - X

**8. Umweltbericht****a) Einleitung****a<sub>1</sub>) Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beschreibung der Darstellungen und Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden**

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine ca. 27,8 ha große Waldfläche im Jersbeker Forst die überlagernde Darstellung als Begräbniswald erhalten. Hierbei handelt es sich um die Vorbereitung einer zukünftigen langfristigen Nutzung als alternative Urnenbegräbnisstätte. Auf der Fläche wird nicht die Einrichtung eines Friedhofes im herkömmlichen Sinne angestrebt. Die Fläche bleibt Wald.

Die Grundnutzung der Fläche ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Gleichzeitig handelt es sich um einen Friedhof im Sinne des § 2 Abs. 10 des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes. Die Nutzung als Friedhof stellt forstrechtlich betrachtet eine Sondernutzung des Waldes dar.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die mit der vorliegenden Planung vorgesehene Umnutzung mit den Zielen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist und keine Notwendigkeit zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz besteht.

**Deckblattausschnitt**

In dem Änderungsbereich werden Teile der bereits bisher dargestellten Waldflächen des Jersbeker Forstes nordwestlich des Oberteicher Weges und beidseitig der Sichtachse des Barockparks mit einer überlagernden Darstellung versehen, die diesen Bereich nunmehr als Begräbniswald definiert.

Hierbei handelt es sich um eine besondere, extensive Waldnutzung, die in einem angemessenen Umfang Urnenbestattungen ermöglichen soll.

Die vorgenommene Änderung bezieht sich in dem abgetrennten Teilbereich des Jersbeker Forstes nur auf die überlagernde Darstellung als Begräbniswald. Andere Änderungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

Es handelt sich um eine Fläche von ca. 27,8 ha, die als Begräbniswald entwickelt wird. Hierfür hat die Gemeinde Jersbek die Trägerschaft des Friedhofes übernommen.

**a<sub>2</sub>) Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung**

Zu den Umweltschutzziele liegen folgende Fachgesetze und Fachplanungen für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vor:

**Landesraumordnungsplan****Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)****Regionalplan Planungsraum I****Kreisentwicklungsplan****Gemeinsames Datenprofil 2007****Flächennutzungsplan 1999****Landschaftsprogramm****Landschaftsrahmenplan****bestehende und gemeldete FFH-Gebiete****Landschaftsplan (1999)**

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Die Anforderungen des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch und des § 1a Baugesetzbuch sind in der Flächennutzungsplanänderung im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sowie § 1a Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne, und damit auch die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, um die natürliche Lebensgrundlage zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Baugesetzbuch zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes ist bestimmt, dass Landschaftspläne bei Bedarf fortzuschreiben sind. Hierzu ist festzustellen, dass kein Fortschreibungsbedarf für den Landschaftsplan besteht. Die Beurteilungsgrundlage für den Bereich der Waldflächen ist der Landschaftsplan 1999.

Für den Änderungsbereich sind im Landschaftsplan Inhalte aufgenommen, die eine neuerliche Fortschreibung nicht begründen. Die erforderlichen Inhalte und Regelungen werden daher allein mit der Flächennutzungsplanänderung aufgearbeitet und gesichert, zumal es sich um bereits bisher dargestellte Waldflächen handelt, die nunmehr einer besonderen Waldnutzung zugeführt werden sollen.

Zur Eingriffsregelung ist gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz bestimmt, dass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, also auch zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch die Vermeidung, der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Hierzu ist festzustellen, dass sich durch die Umsetzung als Begräbniswald nur geringe Eingriffe in den vorhandenen Waldbestand ergeben. Zum anderen sind aber durch die damit verbundene extensive Nutzung entsprechende Ausgleichs gegeben.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind bzw. zulässig waren.

Die Anforderungen zur Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz sind gleichfalls inhaltlich im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

#### **Landesraumordnungsplan, Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) und Regionalplan I**

Auf Grund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches und der Lage nördlich abgesetzt der Ortslage Jersbek ist festzustellen, dass die Belange aus diesen Plänen im erforderlichen Umfang berücksichtigt sind und nichts Weitergehendes zu beachten ist. Der Bereich liegt außerhalb des Siedlungsgebietes der Ortsteile der Gemeinde Jersbek.

Auf eine Beschreibung der übergeordneten Planungsinhalte für den Bereich wird verzichtet.

#### **Kreisentwicklungsplan 1996-2000**

Der Kreisentwicklungsplan ist seit mehr als einem Jahrzehnt nicht fortgeschrieben worden. Aus der letzten Fassung des Kreisentwicklungsplanes 1996-2000 sind aus dem nicht verbindlich wirkenden Kreisentwicklungsplan keine weitergehenden Belange zu beachten.



**Gemeinsames Datenprofil 2007 für die Kreisentwicklungskonzepte (KEK)**

In diesem Datenprofil wird ein effizientes Flächenmanagement zur Unterstützung einer ökologisch sinnvollen Innenentwicklung und die Mobilisierung vorhandener Baulandreserven empfohlen, um eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Die vorliegende Planung ist von diesen Vorgaben nicht betroffen.

**Flächennutzungsplan 1999**

Für den Änderungsbereich (Deckblattausschnitt) gelten die Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Die betreffende Fläche ist als Wald dargestellt und mit verschiedenen Kennzeichnungen, insbesondere zum Denkmalschutz bezogen auf Kulturdenkmale, aber auch archäologische Bodendenkmale, versehen. Darüber hinaus sind vorhandene Waldwege als Wanderwege dargestellt. Andere Nutzungsvorgaben bestehen aus dem Flächennutzungsplan nicht.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nunmehr in Teilen des Jersbeker Forstes die bisherigen Walddarstellungen mit der überlagernden Darstellung als Begräbniswald versehen. Andere Änderungen und Inhalte umfasst die vorliegende Planung nicht.

Für diesen Änderungsbereich ist keine verbindliche Überplanung durch einen Bebauungsplan vorgesehen.

**Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan sowie bestehende und gemeldete FFH-Gebiete sowie europäische Vogelschutzgebiete**

Auf Grund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches und der Lage nördlich abgesetzt der Ortslage Jersbek ist festzustellen, dass die Belange aus diesen Plänen im erforderlichen Umfang berücksichtigt sind und nichts Weitergehendes zu beachten ist. Der Bereich liegt außerhalb des Siedlungsgebietes der Ortsteile der Gemeinde Jersbek.

Auf eine Beschreibung der übergeordneten Planungsinhalte für den Bereich wird verzichtet.

Zu den bestehenden und gemeldeten FFH-Gebieten sowie europäischen Vogelschutzgebieten ist festzustellen, dass der Änderungsbereich südlich abgesetzt des FF-Gebietes 2227-304 „Neunteich und Binnenhorster Teiche“ und deutlich abgesetzt des an den Ortsteilen Klein Hansdorf und Timmerhorn liegenden FFH-Gebietes 2227-303 „Hansdorfer Brook mit Ammersbek“ liegt. Aufgrund der vorgesehenen Umnutzung als Begräbniswald für Teile der bestehenden Waldflächen des Jersbeker Forstes ist eine Betroffenheit der FFH-Gebiete nicht gegeben.

**Landschaftsplan**

Für die Gemeinde Jersbek besteht der Landschaftsplan seit 1999, bekannt gemacht Juni 2000. In ihm sind differenzierte Nutzungsvorgaben, insbesondere im Blatt 11A, entwickelt, die sich auf die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Waldfläche beziehen und somit die vorgesehene Nutzung als Wald zulässt. Da es sich in diesem Fall um eine extensive Umstrukturierungen vorhandener Waldflächen handelt, ist festzustellen, dass der Landschaftsplan dem Darstellungsinhalt der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegensteht. Diese Annahme erfolgt unter dem Ansatz einer nicht parzellenscharfen Betrachtung, wie sie für einen Flächennutzungsplan gegeben ist.

Das Erfordernis einer neuerlichen Teilfortschreibung zum Landschaftsplan ist nicht ableitbar.

**Berücksichtigung bei der Planaufstellung**

Die vorstehend beschriebenen gesetzlichen Grundlagen und Fachplanungen werden berücksichtigt. Die geringen Abweichungen von Darstellungsinhalten werden als vertretbar angesehen. Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine Berücksichtigung der bisherigen städtebaulichen Zielvorgaben auch weiterhin für diesen Bereich.

Für das Gemeindegebiet besteht die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Jersbek (ehemals) vom 25. Februar 1970. Die in dieser Kreisverordnung im § 2 bis § 4 festgelegten Schutzanforderungen werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, sodass die Gemeinde davon ausgeht, dass diese Planung auch innerhalb des geltenden Landschaftsschutzgebietes zulässig ist.

**b) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen****b<sub>1</sub>) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich beeinflussten Gebiete**

Die Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen werden beschränkt auf die nachfolgend genannten Veränderungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber dem wesentlichen Inhalt des betroffenen Bereiches des Flächennutzungsplanes 1999.

Im Änderungsbereich ergeben sich bezüglich der bisher dargestellten Waldfläche dahingehend Veränderungen, als dass sie nunmehr überlagernd als Begräbniswald dargestellt sind. Dies ist der einzige Änderungsinhalt.

Mit der vorliegenden Änderung ergeben sich somit Umnutzungen im vorhandenen Waldbestand. Dies führt zu einer Veränderung des Umweltzustandes in diesem begrenzten Bereich.

Zu den Belangen des Umweltschutzes sind keine grundlegenden Problematiken zu erkennen, die auf besondere Art und Weise aufgearbeitet und dargelegt werden müssen. Bereits jetzt wird der Wald sehr umfangreich als Erholungswald durch Besucher genutzt. Es ist mit einer weiteren sporadischen Zunahme des Besucherverkehrs zu Trauerfeierlichkeiten zu rechnen.

Zu artenschutzrechtlichen Aspekten liegt die artenschutzrechtliche Stellungnahme des Büros BBS Greuner-Pönicke, Kiel, vom Oktober 2010 zum Potenzial der Fauna vor. In ihr sind sehr umfangreich und detailliert die möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten unter Berücksichtigung der nunmehr hinzukommenden Nutzung als Begräbniswals aufgearbeitet. In der Stellungnahme wird festgestellt, dass keine unververtretbaren Beeinträchtigungen bzw. Defizite gegeben sind.

**b<sub>2</sub>) Beschreibung und Bewertung zu den Schutzgütern****Schutzgut Mensch**

Für den Änderungsbereich liegt eine Betroffenheit zum Schutzgut Mensch vor, als dass neben der bisherigen Erholungs- und Freizeitnutzung nunmehr auch die Einrichtung eines Waldfriedhofes hinzukommt, der Menschen aus anderen Motiven heraus in den Jersbeker Forst leitet. Dies betrifft auch die damit verbundenen Beisetzungsfeierlichkeiten an den jeweiligen künftigen Beisetzungsstandorten und den später folgenden Besuchen der Angehörigen.

**Bewertung**

Wesentliche negative Auswirkungen zum Schutzgut Mensch sind nicht zu erkennen.

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Für den Änderungsbereich ergibt sich eine Betroffenheit für Tiere, als auch untergeordnet für Pflanzen, als dass hier durch die sporadische Zunahme des Besucherverkehrs insbesondere zu Beisetzungen eine kurze vorübergehende Störung für Tiere gegeben sein wird, die jedoch nicht als nachhaltig anzusehen ist und damit nicht zur Verdrängung aus den Brut- und Nahrungshabitaten führt.

Eine wesentliche Betroffenheit des Schutzgutes Pflanzen ist nicht gegeben, lediglich zu den Beisetzungsfeierlichkeiten und danach ggf. bei Besuchen der Grabstätte führt dies zu einem vorübergehenden Vertritt der Pflanzendecke. Dies gilt auch für die Herstellung der Aushubgruben für die Urnen.

Hierzu wird auf die artenschutzrechtliche Stellungnahme verwiesen, in der diese Betroffenheiten aufgearbeitet sind.

**Bewertung**

Durch die Änderung und künftige Nutzung als Begräbniswald ergeben sich keine wesentlichen Verluste der bisherigen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Es bestehen hier hinreichend Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für die Fauna.

Auch hierzu wird auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Stellungnahme verwiesen.

**Schutzgut Luft und Klima**

Durch die Änderung der nunmehr vorgesehenen Nutzung als Begräbniswald ergeben sich keine relevanten Veränderungen zum Schutzgut Luft und Klima.

**Bewertung**

Es ergeben sich keine bewertbaren Veränderungen zum Schutzgut Luft und Klima.

**Schutzgut Landschaft**

Für den Änderungsbereich ergibt sich keine Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes.

**Bewertung**

Durch die Umsetzung der Planung ergibt sich keine Veränderung des bisherigen Landschaftsbildes. Der Wald wird wie bisher als Wald genutzt, voraussichtlich sogar in einer erkennbar extensiveren Nutzungsform und deutlich längeren Bestandszeiten.

**Schutzgut Boden**

Bei dem Schutzgut Boden ist von einer geringen Veränderung auszugehen. Dies begründet sich mit den notwendigen Eingriffen für den jeweiligen Aushub für die Urnenbeisetzung. Da dies jedoch sehr begrenzt, sowohl bezogen auf die Fläche als auch auf die Aushubtiefe geschieht, ist dies als vertretbar anzusehen. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass mit dem Aushub keine flächenhaften Planierungen einhergehen.

**Bewertung**

Es ergeben sich keine bewertbaren Veränderungen zum Schutzgut Boden.

**Schutzgut Wasser**

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser ist nicht gegeben, da für die Urnenbeisetzungen nur besondere Urnen verwendet werden dürfen, die zu keinen Belastungen des Bodens bzw. des Wassers führen.

**Bewertung**

Es ergeben sich keine bewertbaren Veränderungen zum Schutzgut Wasser.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Durch die Änderung sind Kulturgüter, und hier insbesondere denkmalgeschützte Kulturgüter sowie archäologische Bodendenkmale, direkt bzw. indirekt betroffen. Hierzu erfolgte bereits zu Beginn der Planung eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, die entsprechende Maßnahmen zum Schutz dieser Kulturgüter mitgeteilt haben. Dies ist an anderen Stellen der Begründung aufgeführt. Mit der Umsetzung der Planung zur Einrichtung des Begräbniswaldes sind keine unvermeidbaren Eingriffe in diese Kulturgüter gegeben. Dies wird im Zuge der Bewirtschaftung des Begräbniswaldes sichergestellt.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

**Bewertung**

Da die vorgegebenen Schutzanforderungen zu den Kulturgütern, und hier der Kulturdenkmale und archäologischen Bodendenkmale, eingehalten und sichergestellt werden, werden sich keine Verschlechterungen bezogen auf Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben.

**Wechselwirkungen**

Für die Flächennutzungsplanänderung sind zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auch die Wechselwirkungen zwischen den vorstehend benannten Schutzgütern zu berücksichtigen.

Im Grundsatz bestehen Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen zwischen allen Teilen des Naturhaushalts. Hier sind die Wechselwirkungen im besonderen Maße durch das menschliche Handeln auf die jeweiligen Schutzgüter geprägt. Die wichtigsten Veränderungen in dem Naturhaushalt ergeben sich durch die zusätzliche Nutzung der bestehenden Waldflächen als Begräbniswald und der damit verbundenen Zunahme des Besucherverkehrs sowie der punktuellen Eingriffe in die oberen Bodenschichten für den jeweiligen Urnengrabplatz. Die hierdurch vorübergehenden Störungen der Fauna sind als vertretbar anzusehen. Da die bestehenden Waldflächen durch die Umnutzung eher einer extensiven Waldnutzung zugeführt werden ergibt sich eine bedingte Verbesserung für Pflanzen und Tiere

Es ist festzustellen, dass die vorliegende Planung letztendlich zu keiner wesentlichen Verbesserung, aber auch nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der bisherigen Umweltsituation führt.

Aus Sicht der Umwelt ist dies nicht als erheblich zu bewerten, wenn sichergestellt wird, dass die Empfehlungen aus der artenschutzrechtlichen Stellungnahme und die Forderungen zum Schutz der Kulturgüter beachtet werden.

**b<sub>3</sub>) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes****Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Durchführung der Planung ergeben sich Veränderungen der Beeinträchtigungen zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, die durch geeignete Maßnahmen bzw. durch zu beachtende Schutzanforderungen zumindest minimiert werden können.

**Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes und der Funktion als Erholungswald sowie dem Besucherverkehr für die hier vorhandenen Kulturgüter. Eingriffe in den Waldboden, die über die forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, sind danach nicht gegeben.

**b<sub>4</sub>) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Für den Änderungsbereich wird über das Einhalten der bereits bestehenden Friedhofsordnung für den Begräbniswald der vertretbare Umgang mit dem bestehenden Waldbestand gesichert, sodass sich hieraus keine weiteren unvermeidbaren, nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Ein Ausgleichserfordernis sowohl nach städtebaulichen als auch nach artenschutzrechtlichen Gegebenheiten wird nicht gesehen.

**b<sub>5</sub>) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches**

Für die vorgesehene Umnutzung des bestehenden Waldbestandes in einen Begräbniswald sind keine Planungsvarianten innerhalb des Gemeindegebietes möglich, da die besonderen Anforderungen für einen Begräbniswald, wie sie in der Begründung unter Ziffer 2a aufgeführt sind, in keinem anderen Waldbestand des Gemeindegebietes gegeben sind. Dies ist bereits vor Planverfestigung von Seiten der Gemeinde abgeprüft.

**c) Zusätzliche Angaben****c<sub>1</sub>) Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

Bei der Abfassung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

**c<sub>2</sub>) Maßnahmen zur Überwachung**

Für den künftigen Begräbniswald hat die Gemeinde eine Friedhofsordnung beschlossen, die von dem künftigen Betreiber zu beachten ist und insbesondere auch für die jeweiligen Nutzungsberechtigten gilt.

Maßnahmen der Überwachung aus städtebaulichen Erfordernissen sind nicht gegeben.

**d) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage Jersbek, nordwestlich des Oberteicher Weges und beidseitig der Sichtachse des Barockparks.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 27,8 ha und ist Wald. Die tatsächliche Änderungsfläche umfasst gleichfalls 27,8 ha.

Ziel ist es, die Umnutzung von Teilen des Jersbeker Forstes in einen Begräbniswald zu ermöglichen.

Für das Schutzgut Mensch sind durch die Neuentwicklungen keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Für die Nutzung als Begräbniswald ist mit einer höheren Frequentierung des betreffenden Waldbereichs zu rechnen, die aus heutiger Sicht jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Für die Schutzgüter Klima und Luft ergeben sich keine Veränderungen.

Für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich Betroffenheiten, die sich insbesondere auf die im künftigen Begräbniswald liegenden Kultur- und archäologische Bodendenkmale beziehen. Hierfür sind bestimmte festgelegte Anforderungen einzuhalten.

Für das Schutzgut Boden ist mit punktuellen Eingriffen in die obere Bodenstruktur zu rechnen, für die jedoch keine entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu sichern sind.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht gegeben, da für Urnenbestattungen auf Waldflächen nur Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden dürfen.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ergeben sich geringfügige und zeitlich begrenzte höhere Beeinträchtigungen durch die jeweiligen Beisetzungsfeierlichkeiten und begrenzte Zunahme des Besucherverkehrs, was jedoch nicht zu unvertretbaren Beeinträchtigungen führt.

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes, da sich durch die Begräbniswaldnutzung keine Veränderungen des Waldbestandes ergeben.

Aus den Beteiligungsergebnissen zum Aufstellungsverfahren ist abzuleiten, dass Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes den Anforderungen des Baugesetzbuches entsprechen.

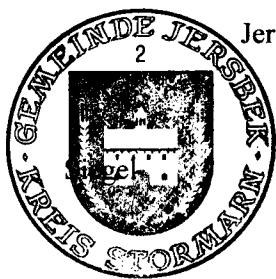
## **ML-PLANUNG**

**Lübeck, d. 03. November 2010; 01. März 2011; Mai 2011**

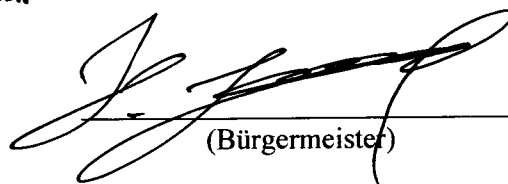
---

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes –Ortsteil Jersbek- der Gemeinde Jersbek wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung Jersbek am 04. Mai 2011.



Jersbek, den 26. MAI 2011



---

(Bürgermeister)

---

Stand der Begründung: November 2010; Januar 2011; März 2011; Mai 2011